

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter

(Prostitutions-Anmeldeverordnung – ProstAV)

A. Problem und Ziel

Am 1. Juli 2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der in der Prostitution tätigen Menschen, die Stärkung ihres Selbstbestimmungsrechts und die Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbetreibende und einer Anmeldepflicht für Prostituierte.

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht in § 3 eine Anmeldepflicht für Prostituierte und in § 5 die Erteilung einer Anmeldebescheinigung vor. Die Anmeldepflicht für Prostituierte wird durch das Prostituiertenschutzgesetz erstmals eingeführt. Die Anmeldung hat bei der Behörde zu erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Die Anmeldebescheinigung ist jedoch örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben. § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen des Anmeldeverfahrens erhobenen Daten und ihre Übermittlung an andere Behörden. Wegen der länderübergreifenden Wirkungen des Anmeldeverfahrens und zur Ermöglichung der Datenübermittlung auch zwischen Behörden verschiedener Länder sind zu bestimmten Einzelheiten des Anmelde- und Datenübermittlungsverfahrens bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.

B. Lösung

§ 36 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens und der Datenübermittlung nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht über den durch das Prostituiertenschutzgesetz verursachten Aufwand kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht unmittelbar durch das Prostituiertenschutzgesetz. Er kann über die im Gesetzentwurf gemachten Angaben (BT-Drucks. 18/8556, 2f.) hinaus nicht spezifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter

(Prostitutions-Anmeldeverordnung – ProstAV)

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Angaben zur Wohnung oder zur Zustellanschrift

(1) Zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 des Prostituiertenschutzgesetzes) sind neben der Adresse auch Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zu machen. Diese sind entbehrlich, wenn die Adresse aus dem vorgelegten Personalausweis ersichtlich ist oder eine Meldebescheinigung nach § 18 des Bundesmeldegesetzes vorgelegt wird.

(2) Zur Zustellanschrift sind auch Angaben zu machen, die wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der oder die Prostituierte unter dieser Anschrift zu erreichen ist.

§ 2

Muster für die Anmeldebescheinigung und die Aliasbescheinigung

Die Anmeldebescheinigung und die Aliasbescheinigung sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Das Lichtbild muss den Anforderungen von § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Personalausweisverordnung entsprechen.

§ 3

Änderungen, Verlängerung und Verlust

(1) Eine neue Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung ist auszustellen bei:

1. einem Zuständigkeitswechsel,
2. einer Änderung in den Verhältnissen im Sinne von § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. einer Verlängerung nach § 5 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. einem Verlust der Anmeldebescheinigung und

5. einer Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(2) Nur bei Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung nach Absatz 1 Nummer 3 richtet sich die Gültigkeitsdauer nach § 5 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes; in den anderen Fällen ist in die neue Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung die Gültigkeitsdauer der bisherigen Bescheinigung einzutragen.

(3) Bei Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung nach Absatz 1 ist die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Anmeldebescheinigung der oder des Prostituierten einzuziehen.

§ 4

Tätigkeitsorte, Geltungsbereich, Zuständigkeitswechsel

(1) Die Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist, sind in der Reihenfolge ihrer Nennung durch die anmeldepflichtige Person in die Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung einzutragen.

(2) Tätigkeiten außerhalb der angegebenen Länder oder Kommunen müssen nicht nach § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes angezeigt werden, wenn damit keine Änderung der Planung verbunden ist.

(3) Bei einer Änderung der Länder oder Kommunen, in denen eine Tätigkeit geplant ist, tritt ein Zuständigkeitswechsel nur dann ein, wenn die Tätigkeit künftig vorwiegend in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde als der bisher zuständigen ausgeübt werden soll. Dies gilt auch bei Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung nach Verlust der alten Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung.

§ 5

Datenübermittlung

(1) Die nach § 3 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes für die Anmeldung zuständigen Behörden übermitteln die Daten aus der Anmeldung an die für die angegebenen weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und an die an den angegebenen Tätigkeitsorten für Aufgaben der Überwachung nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden.

(2) Wird wegen einer Änderungsanzeige nach § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes oder wegen einer Verlängerung nach § 5 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes eine neue Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung ausgestellt, sind bei der Datenübermittlung die geänderten Daten kenntlich zu machen.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren.

(4) In einer Übergangszeit bis zur Einrichtung der geeigneten Datenaustauschverfahren, längstens bis zum 30. Juni 2018, können die Daten in Papierform übermittelt werden.

§ 6

Löschung der übermittelten Daten

Die für die angegebenen Tätigkeitsorte zuständigen Behörden sind für die Löschung der ihnen nach § 5 übermittelten Daten nach § 34 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Prostitutionschutzgesetzes verantwortlich.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den [Datum der Ausfertigung]

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Manuela Schwesig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Rechtsverordnung wird die Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens einer Tätigkeit als Prostituierte, die Gestaltung der Anmelde- und Aliasbescheinigung sowie die Übermittlung der im Anmeldeverfahren erhobenen Daten an andere Behörden geregelt. Dies ist wegen der länderübergreifenden Wirkungen des Anmeldeverfahrens und zur Ermöglichung der Datenübermittlung auch zwischen Behörden verschiedener Länder notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung, das Verfahren ihrer Änderung oder Verlängerung, den Datenaustausch zwischen den Anmeldebehörden und den für die angemeldeten Tätigkeitsorte zuständigen Behörden sowie die Löschung der übermittelten Daten in den für die angemeldeten Tätigkeitsorte zuständigen Behörden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung ist § 36 Absatz 2 Prostituiertenschutzgesetz. Danach erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anmeldepflicht einschließlich der Verwendung von Vordrucken zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter, zur Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und zur Regelung der Datenübermittlung nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung schafft die rechtliche Grundlage für die ordnungsmäßige Erfüllung der Anmeldepflicht, die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und bundeseinheitliche Regelungen zur Datenübermittlung unter den zuständigen Behörden.

Sie führt damit zu einer Rechtsvereinheitlichung und zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem sie dazu beiträgt, die Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes zu erreichen. Die Regelungen stärken mittelbar den sozialen Zusammenhalt, indem Armut und sozialer Ausgrenzung von in der Prostitution Tätigen soweit wie möglich entgegengewirkt werden und ihnen so bessere Chancen eröffnet werden sollen, am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben gleichberechtigt teilzuhaben (MMR 9). Des Weiteren sollen mit der Rechtsverordnung in Konkretisierung des Prostituiertenschutzgesetzes mittelbar Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden (MMR 4) und Kriminalität bekämpft werden (Indikator 15).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein über den durch das Prostituiertenschutzgesetz verursachten und in dem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/8556, 2f.) dargestellten hinausgehender Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die durch die Verordnung angestrebte Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens erleichtert den Betroffenen die Erfüllung ihrer Anmeldeverpflichtung und steigert die Akzeptanz des Verfahrens. Die Vorgabe bundeseinheitlich gestalteter Anmelde- und Aliasbescheinigungen dient den für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden als Erleichterung bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens sowie bei der ordnungsbehördlichen Kontrolle.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet, weil das Prostituiertenschutzgesetz ebenfalls keine Befristung vorsieht und wegen der Ziele der Verordnung eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluierung der Verordnung findet nicht statt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes soll dessen Evaluation einsetzen. Im Rahmen dieser Evaluation werden auch Verfahrensaspekte und damit auch die Regelungen der Verordnung betrachtet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Angaben zur Wohnung oder zur Zustellanschrift)

Zu Absatz 1

§ 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) legt die zur Anmeldung erforderlichen Angaben und Nachweise im Einzelnen fest. § 7 ProstSchG regelt, dass bei der Anmeldung ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen ist. Ein Bedarf für ein bundeseinheitliches Anmeldeformular oder für zusätzliche Bestimmungen zu Angaben und Nachweisen besteht daher nicht. Auslegungsbedürftig erscheint jedoch, was unter Angaben zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und zur Zustellanschrift zu verstehen ist.

Wegen der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes setzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 des ProstSchG) voraus, dass der oder die Prostituierte entsprechend gemeldet ist. Auch dazu sind Angaben zu machen, die jedoch bei Vorlage eines Personalausweises oder einer Meldebescheinigung entbehrlich sind.

Zu Absatz 2

Eine Zustellanschrift im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG setzt voraus, dass der oder die Prostituierte unter dieser Anschrift für die Behörde auch zu erreichen ist. Dies ist deshalb nicht selbstverständlich, weil eine Zustellanschrift nur angegeben werden kann, wenn es nicht die Anschrift der Wohnung der oder des Prostituierten ist. Es sind daher Angaben zu machen, ob es sich um die Adresse einer mit der oder dem Prostituierten verwandten oder bekannten Person, einer vertretungsbefugten Person oder einer Hilfsorganisation handelt, oder andere geeignete Angaben, die eine Erreichbarkeit plausibel erscheinen lassen.

Zu § 2 (Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung)

Der Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung sind in § 6 ProstSchG abschließend festgelegt. Regelungsbedürftig sind jedoch ihre Herstellung und ihre Gestaltung. Wegen der bundesweiten Gültigkeit ist eine bundeseinheitliche Gestaltung zweckmäßig. Die Bescheinigung muss fälschungssicher sein und das Lichtbild ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 ProstSchG untrennbar mit der Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung zu verbinden. Diese Voraussetzungen lassen sich am besten durch die Bedruckung eines auf fälschungssicherem Papier hergestellten Vordrucks gewährleisten, der in der ausstellenden Behörde in einem Druckvorgang mittels Tintenstrahldrucker bedruckt wird. Das jeweilige Lichtbild, das den Anforderungen von § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Personalausweisverordnung entsprechen muss, ist dazu in eine Druckdatei umzuwandeln.

Zu § 3 (Änderungen, Verlängerung und Verlust)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für alle nach dem ProstSchG vorgesehenen Änderungen sowie für die Fälle des Verlusts der Bescheinigung oder der notwendigen Berichtigung von Schreibfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten die Erstellung einer neuen Bescheinigung. Damit wird sichergestellt, dass die Fälschungssicherheit der Bescheinigung nicht durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen aufgehoben werden kann. Eine Änderung oder Ergänzung der Eintragungen durch Dritte wird dadurch verhindert, dass bei der Erstellung der Bescheinigung nicht genutzte Schreibfelder als leer gekennzeichnet werden (siehe Anlage 1).

Zu Absatz 2

Die Geltungsdauer der Anmeldebescheinigung ist in § 5 Absatz 4 ProstSchG geregelt und nur bei ihrer Verlängerung nach § 5 Absatz 5 ProstSchG neu festzusetzen. Deshalb bestimmt Absatz 2 nur für diese gesetzlich geregelten Fälle die Eintragung einer neuen Geltungsdauer in die nach Absatz 1 neu ausgestellten Anmeldebescheinigungen und Aliasbescheinigungen. In allen anderen Fällen ist in die neue Bescheinigung die ursprünglich von der Ausstellungsbehörde festgesetzte Geltungsdauer einzutragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einziehung der bisherigen Bescheinigung bei Ausstellung einer neuen Bescheinigung, um zu verhindern, dass mehrere Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen für dieselbe Person in Umlauf kommen können. Damit ist auch geregelt, dass nach einem Verlust von der oder dem Prostituierten selbst oder von einer anderen Person wiedergefundene Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen, nach ihrer Ersetzung durch ein neues Dokument, der Ausstellungsbehörde zu übergeben sind.

Zu § 4 (Tätigkeitsorte, Geltungsbereich, Zuständigkeitswechsel)

Zu Absatz 1

Die Prostituierten können beliebig viele Länder und Kommunen als geplante Tätigkeitsorte benennen. Die Bescheinigung kann nicht so gestaltet werden, dass alle Länder und alle Kommunen in die Bescheinigung aufgenommen werden können. Der in dem Vordruck für diesen Zweck vorgesehene Platz wird jedoch für die praktischen Anforderungen als ausreichend angenommen. Zudem sind wegen der örtlich unbegrenzten Geltung der Bescheinigung einmalige oder gelegentliche Tätigkeiten an nicht angemeldeten Tätigkeitsorten unschädlich.

Zu Absatz 2

Die anmeldepflichtige Person hat nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 ProstSchG die Länder oder Kommunen anzugeben, in denen die Tätigkeit geplant ist und nach § 4 Absatz 5 ProstSchG anzuzeigen, wenn sie diese Planung ändern. Wird die Planung nicht geändert, führt eine zum Beispiel aus besonderem Anlass ausgeübte Tätigkeit an einem nicht angezeigten Ort nicht zur (nachträglichen) Anzeigepflicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass nur eine Änderung des Tätigkeitsortes oder -gebiets, in dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, zu einem Zuständigkeitswechsel der Anmeldebehörde führt. Absatz 3 Satz 2 regelt das Verfahren bei einem (zufälligen) Zusammentreffen des Zuständigkeitswechsels und des Verlusts der Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung.

Zu § 5 (Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Die oder der Prostituierte meldet die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 ProstSchG bei der Behörde an, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll. Die anmeldepflichtige Person hat darüber hinaus anzugeben, in welchen Ländern oder Kommunen eine Tätigkeit geplant ist. Werden Kommunen benannt, sind dies angemeldete Tätigkeitsorte im Sinne von § 34 Absatz 6 ProstSchG. Die Angabe eines Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, hat jedoch wegen ihrer Unbestimmtheit nicht die Qualität der Anmeldung eines konkreten Tätigkeitsortes. Bei der Auslegung von § 34 Absatz 6 ProstSchG ist zu beachten, dass der Gesetzgeber es für gerechtfertigt hält, auf die

personenbezogenen Daten von Prostituierten die Maßstäbe für die Verarbeitung besonderer (sensibler) personenbezogener Daten anzuwenden (BT-Drucks. 18/8556, 97). Deswegen ist an die nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen generell geforderte Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Stelle ein strenger Maßstab anzulegen. Wenn die oder der Prostituierte bei der Anmeldebehörde nach § 3 Absatz 1 ProstSchG weitere Kommunen angibt, in denen sie oder er die Ausübung der Tätigkeit plant, soll die Information, dass diese Person an diesem konkreten Ort der Prostitution nachgehen will, mit Blick auf den behördlichen Schutzauftrag den dort zuständigen Behörden in gleicher Weise zu Verfügung stehen wie der Anmeldebehörde. Deshalb bestimmt § 34 Absatz 6 ProstSchG die Datenübermittlung an diese Behörden. Die Vorschrift bestimmt aber weder die Übermittlung der Anmeldedaten an Landesbehörden, noch an alle für die Ausführung des ProstSchG in einem Land zuständigen kommunalen Behörden. Die Übermittlung an Landesbehörden kommt daher nur in Betracht, soweit diese landesrechtlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Anmeldebehörde oder der für die Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach Abschnitt 5 des ProstSchG an den angegebenen Tätigkeitsorten betraut worden sind. Eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Auslegung der Vorschrift ist wegen der vom Gesetzgeber intendierten Anwendung der Maßstäbe für die Verarbeitung besonderer (sensibler) Daten auf die Verarbeitung der Daten von Prostituierten nach dem ProstSchG nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Datenübermittlung bei Ausstellung einer geänderten Bescheinigung auf Grund einer Änderungsanzeige nach § 4 Absatz 5 ProstSchG oder einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Datenaustausch mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren. Ein solches Verfahren dient dem Schutz der besonders sensiblen personenbezogenen Daten und ist daher aus datenschutzrechtlichen Gründen einem Austausch in Papierform vorzuziehen. Das Verfahren und die zu beachtenden Standards können jedoch erst festgelegt werden, wenn die zuständigen Behörden in den Ländern und ihre elektronische Ausrüstung und die dort üblichen Verfahren feststehen. Die zu treffenden Verfahrensentscheidungen können entweder zwischen den Ländern durch eine Verwaltungsvereinbarung oder nach Abstimmung mit den Ländern durch Ergänzung von Absatz 3 erfolgen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, dass in einer Übergangszeit längstens bis zum 30. Juni 2018, Daten in Papierform ausgetauscht werden können.

Zu § 6 (Löschung der übermittelten Daten)

Die Vorschrift regelt die Löschung der übermittelten Daten durch die für die angemeldeten Tätigkeitsorte zuständigen Behörden. Diese haben die übermittelten Daten wie selbst erhobene Daten zu behandeln und zu löschen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 1 (zu § 2) Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung

(Fundstelle: BGBl. xxx)

Vorbemerkungen

1. Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung:

Trägermaterial: Aufhellerfreies Sicherheitspapier als Substrat geschützt für die Bundesdruckerei mit dem Motiv „Blütenkelch“.

Format: Breite 210 mm, Höhe 105 mm, zweimal faltbar auf DIN A 7, zweiseitig bedruckt.

In das Trägermaterial eingearbeitet sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale:

- Wasserzeichen (Motiv: „Blütenkelch“ – gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei),
- Melierfasern, sichtbare und unsichtbare,
- Sicherheitsreagenzien als Schutz gegen chemische Rasurmanipulationen.

2. Sicherheitsmerkmale:

Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungser schwerende Sicherheitsmerkmale auf:

- mehrfarbiger Guillochenschutzunterdruck (zweistufig verarbeitet) mit Irisverlauf und integrierten Mikroschriften auf beiden Seiten,
- Fluorensaufdruck auf beiden Seiten, unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend) mit Iriseinfärbung,
- Unterdruck, UV-Aufdruck und Textdruck mit dem Sicherheitsoffsetverfahren
- Nummerierung mit dem Hochdruckverfahren, Nummerierungsfarbe schwarz (unter UV-Licht gelb-grün fluoreszierend),
- optisch-variables Element in Form eines Emblems mit einer optisch-variablen Sicherheitsfarbe.

3. Eintragung der variablen Daten durch die zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden tragen die variablen Daten bis auf die Unterschrift der ausstellenden Person ein und verwenden zur Personalisierung des Dokumentes den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Zur Erschwerung von Fälschungen ist Folgendes sicherzustellen:

- a) Die Tinte hat die nach der ISO 1831:1980-10 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen.
- b) Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.LatinXhD“ zu verwenden.
- c) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung ist das gleiche Blankodokument zu verwenden.
- d) Soll das Dokument als Anmeldebescheinigung ausgestellt werden, so ist das Datenfeld Aliasname durch den Eintrag „---“ zu kennzeichnen.

Datenfelder	Seite	Feldlängen Anmelde- und Aliasbescheinigung
		2,4 mm Schriftgröße 1 (10pt) UNICODE
Lichtbild 35 x 45 mm	3	-
Name	2	30 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 60 Zeichen ¹
Vorname	2	30 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 60 Zeichen ¹
Aliasname	2	30 Zeichen
Geburtsdatum	2	TT.MM.JJJJ
Geburtsort	2	30 Zeichen
Staatsangehörigkeit	2	3 Zeichen ²
Länder / Kommunen	5	480 Zeichen in 16 Zeilen
Gültig bis	4	TT.MM.JJJJ
Ausstellende Behörde	4	30 Zeichen
Unterschrift <i>ausstellende Person</i> manuell	4	-
Verwaltungsnummer	4	30 Zeichen ³
Seriennummer	2, 3, 4	9 Zeichen zulässiges Nummernwerk: 1 Buchstabe, 1 Freizeichen, 7 Ziffern

¹ Zeilenabstand 13pt

² 3-letter code gemäß ICAO Document 9303

³ Aktenzeichen der zuständigen Behörde

1. Muster

Vorderseite

—5— Länder / States, Kommunen / Municipalities

—6—


Bundesrepublik Deutschland

MUSTER

Anmeldebescheinigung
Die Inhaberin / der Inhaber dieses Dokumentes hat eine Tätigkeit nach § 3 ProStSchG angemeldet.

Registration Certificate
The holder of this document has registered for an occupation in accordance with the German Law § 3 ProStSchG.

Hinweis: Der Datamatrix-Barcode enthält nur die folgenden Daten, die auf dem Dokument zu sehen sind: Vor- und Nachname (optional Aliasname), Geburtsdatum, Gültigkeitsdatum sowie Dokumentennummer. Die Daten sind mit einem elektronischen Siegel signiert um Verfälschungsversuche zu unterbinden.
Remark: The datamatrix barcode contains the following information which is already shown on the certificate: the holder's Surname and Given Name (or optionally Pseudonym), Date of Birth, Date of Expiry and Certificate number. This data set is digitally signed to prevent forgery.



Innenseite (mit OVI „Raute“)

—2— A 0000000

—3—

—4— A 0000000

Aliasname (falls zutreffend) / Pseudonym (if needed)

Vorname / Given Name

Name / Surname

Geburtsort / Place of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Gültig bis / Date of Expiry

Verwaltungsnummer / Administration Number

Ausstellende Behörde / Issuing Authority

Datum / Date, Unterschrift / Signature

 A 0000000

Hinweis: Diese Anmeldebescheinigung ist im Bundesgebiet örtlich unbeschränkt gültig. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, abweichende Regelungen zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung zu treffen.
Remark: This Registration Certificate is valid for the whole of the Federal Republic of Germany. However, each individual state has the possibility to make adjustments to the validity in accordance with local law.